



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

|          |                                    |
|----------|------------------------------------|
| Signatur | <b>StAZH MM 3.13 RRB 1899/2208</b> |
| Titel    | <b>Strasse.</b>                    |
| Datum    | 02.11.1899                         |
| P.       | 711–712                            |

[p. 711]

A. Unterm 30. August 1898 übermittelt der Bezirksrat Dielsdorf die von ihm geprüfte und als richtig befundene Abrechnung über den Bau der Straße II. Klasse Bachs–Hodleten und empfiehlt, die Beitragsquote auf das Maximum zu berechnen.

B. Die Baudirektion berichtet

Mit Beschluß des Regierungsrates vom 13. September 1894 wurden die Pläne für die Korrektur der Straße II. Klasse Bachs–Hodleten genehmigt und die Gemeinde Bachs verpflichtet, den Bau auf den 1. Januar 1897 zu vollenden.

Die Straße wurde im Laufe der Jahre 1895 und 1896 bis auf kleinere Nacharbeiten fertig erstellt und erfolgte die Uebernahme des Unterhaltes durch den Staat auf den 1. Januar 1897.

Die Straße hat eine Kronenbreite von 4,0 m und eine Gebietsbreite von 5,5 m. Bei einer Korrekturlänge von 635 m waren die Kosten auf 4500 Fr. veranschlagt. Die Gesamtausgaben laut der vom Gemeinderat Bachs aufgestellten Abrechnung betragen 4691 Fr. 22 Rp. Diese Abrechnung enthält aber einige Unrichtigkeiten. Gemäß § 9 Ziffer 2 und 3 der Verordnung betreffend Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen vom 16. April 1896 fallen Bauzinse und Zinse für Landentschädigungen, sowie alle Ausgaben für Geldbeschaffung, allgemeine Verwaltungskosten, Taggelder der Behörden, Kosten der amtlichen Beschlüsse etc. bei Berechnung von Staatsbeiträgen außer Betracht. Demnach sind in Beleg No. 7 (Abtreter J. Weidmann) 4 Fr. 70 Rp. und in Beleg No. 11 (Abtreter Rudolf Lang, Jakob) 6 Fr. 45 Rp. als Zinse für Landentschädigung zu streichen. Die Entschädigung an Jean Weidmann (Beleg No. 7) beträgt netto 165 Fr. 60 Rp. statt 177 Fr. 10 Rp., wie in der Abrechnung angegeben.

Ferner muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die der Abrechnung beigelegten Belege an Vollständigkeit und Übersichtlichkeit viel zu wünschen übrig lassen und eine richtige Kostenzusammenstellung sehr erschweren. //

[p. 712] Die für Bemessung des Staatsbeitrages maßgebende Rechnung würde sich nun wie folgt stellen:

|                             |                     |
|-----------------------------|---------------------|
| I. Einnahmen:               | keine.              |
| II. Ausgaben:               |                     |
| 1. Grunderwerb              | Fr. 1,133.24        |
| 2. Erdarbeiten              | “ 700.–             |
| 3. Kunstbauten (Dolen etc.) | “ 553.42            |
| 4. Steinbett und Bekiesung  | “ 2,015.21          |
| 5. Vermarkung               | “ 189.40            |
| 6. Verschiedenes            | “ 82.–              |
| III. Nettokosten:           | <u>Fr. 4,673.27</u> |

Die Baukosten stellen sich somit 173 Fr. 27 Rp. höher als nach Voranschlag. Mehrkosten bedingten hauptsächlich der Grunderwerb und die Erstellung der Chaussierung.

Bei einem Steuerkapital von 811 Fr. per Einwohner und einer durchschnittlichen Gesamtsteuerbelastung per Faktor im Jahrfünft 1892 bis 1896 von 6,11% fällt die

Bestimmungszahl gemäß § 14 der oben zitierten Verordnung unter 700. Bachs hat somit Anspruch auf einen Staatsbeitrag von 50% oder rund 2335 Fr.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion  
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Bachs wird an die 4673 Fr. 27 Rp. betragenden Kosten für die Korrektur der Straße II. Klasse Bachs–Hodleten auf Rechnung des Titels VIII. C. c. 2 ein Staatsbeitrag von 2335 Fr. verabfolgt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bachs, an den Bezirksrat Dielsdorf und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: jsr)/29.09.2014*]